Basler Versicherungen

Die KMU-Versicherung für das Gastgewerbe

Produktinformation und Vertragsbedingungen

Ausgabe 2010

Wir machen Sie sicherer.

Produktinformation

Vertragsbedingungen ab Seite 7

Die Produktinformation soll zum besseren Verständnis der Versicherungsvertragsunterlagen beitragen. Sie enthält allgemeine Angaben zum vorliegenden Versicherungsprodukt. Detailliertere und für den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten massgebende Informationen sind im Versicherungsvertrag und den Vertragsbedingungen (VB).

Der Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser VB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen».

Wir machen Ihr Unternehmen sicherer.
Zum Beispiel durch

→ lückenlose Absicherung aller wichtigen Risiken
→ einen vereinfachten, übersichtlichen Sammelvertrag
→ individuell wählbare Grundmodule
→ massgeschneiderte Zusatzdeckungen
→ Prävention im Rahmen der Basler-Sicherheitswelt

Weitere Sicherheitstipps finden Sie unter
www.baloise.ch

1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG (nachfolgend Basler genannt), Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet ist die Basler unter «www.baloise.ch» zu finden.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend wird über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz informiert. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, welche die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen (Deckungsausschlüsse) kann den VB entnommen werden.

Mit der KMU-Versicherung kann der Versicherungsschutz, den individuellen Bedürfnissen entsprechend, zusammengestellt werden. Die Versicherung enthält 5 Grundbausteine (G1–G5), die einzeln oder in Kombination mit Zusatzbausteinen (Z1–Z15) abgeschlossen werden können.

Betriebshaftpflicht (G1)
Die Betriebs-Haftpflichtversicherung bietet Versicherungsschutz bei Schäden gegenüber Dritten, welche durch den Versicherungsnehmer, seinen Vertreter oder Arbeitnehmer sowie Hilfspersonen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb verursacht wurden. Wir übernehmen die Entschädigung der begründeten Ansprüche, Schadenverhütungs- und Schadenminderungskosten, sowie die Kosten für die Abwehr der unbegründeten Ansprüche (Rechtsschutzfunktion).

Die Grundversicherung deckt die Haftpflicht:
→ wegen Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden)
→ wegen Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden)
→ aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen (Anlagerisiko)
→ aus betrieblichen Vorgängen (Betriebsrisiko)
→ aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Produkten (Produktrisiko)
→ als Bauherr
→ als Halter und aus dem Gebrauch von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen
→ als Benützer von Fahrrädern und Mofas.

Ebenfalls sind in der Grunddeckung integriert:
→ Eingebrachte Sachen, Garderoben, Depositen
→ Tätigkeit als Reiseveranstalter
→ Unfälle von Gästen bei fehlender Haftung
→ Schlossänderungskosten
→ Schäden an Telekommunikationsanlage.

Der Betriebs-Haftpflichtversicherungsschutz kann mit folgendem Zusatzbaustein ausgedehnt werden:

→ **Be- und Entladeschäden (Z1)**
Die Haftpflicht für Schäden beim Be- und Entladen an fremden Fahrzeugen inkl. Aufbauten und Aufliegern sowie Containern.

Betriebsrechtsschutz (G2)
Die Betriebsrechtsschutzversicherung wahrt die Interessen bei folgenden Rechtsfällen: Darlehensvertrag, Gebrauchsleihe, Arbeitsvertrag, Mietvertrag für Mobilien, Leasingvertrag. Dabei übernehmen wir die Kosten für den Beizug von Anwälten und Sachverständigen sowie Gerichts- und Verwaltungsverfahrenskosten inkl. Prozessentschädigung an die Gegenpartei. Versichert sind der Versicherungsnehmer, dessen Familienangehörige, seine Vertreter oder Arbeitnehmer sowie Hilfspersonen aus ihrer Verrichtung für den versicherten Betrieb.

Geschäftsinventar (G3–G5)
Bewegliche Sachen (Waren und Einrichtungen) eines Unternehmens.

Der Versicherungsschutz kann mit folgenden Zusatzbausteinen ausgedehnt werden:

- **Reserve für Geschäftsinventar (Z2)**
  Reserve auf die Versicherungssumme für Neuanschaffungen und Wertsteigerungen.
- **Ausfall des Betriebsertrages (Z3)**
  Ertragsausfall sowie zusätzlich entstehende Mehrkosten als Folge einer Betriebsunterbrechung.
- **Rückwirkungsschäden (Z3.1)**
  Ertragsausfälle und Mehrkosten, wenn ein Fremdbetrieb in Europa von einem Schaden (G3–G5) betroffen ist und dadurch der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.
- **Besondere Sachen und Kosten (Z4)**
  Personaleffekten, Effekten von Gästen und Besuchern, Wiederherstellungskosten, Aufräumungs- und Entsorgungskosten, Schlossänderungskosten, Notmassnahmen, Nachteuerung und fremde Motorfahrzeuge.
- **Geldwerte (Z5)**
  Geldwerte im Eigentum des Versicherungsnehmers einschliesslich anvertrauten Geldwerte im Eigentum Dritter, inkl. Geldwerte von Logiergästen in Zimmersafes.

Feuer/Elementarereignisse (G3)
Schäden durch Feuer (wie z.B. Brand, Blitzschlag, Explosion, etc.) und folgende Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch (nicht aber Erdbeben).

Der Versicherungsschutz kann mit folgendem Zusatzbaustein ausgedehnt werden:

- **Erweiterte Deckung (Z6)**
  Schäden, welche infolge innerer Unruhen und böswilliger Beschädigung entstanden sind. Ebenfalls versichert sind Flüssigkeitsschäden, Schmelzschäden, Fahrzeuganprall und Gebäudeeinsturz.

Einbruchdiebstahl/Beraubung (G4)
Einbruchdiebstahl, Beraubung und daraus entstehende Beschädigung/Vandalismus.

Der Versicherungsschutz kann mit folgendem Zusatzbaustein ausgedehnt werden:

- **Aufbrechen von Schaukästen und Automaten im Freien (Z7)**
  Entstandene Schäden an Schaukästen, Automaten und deren Inhalt im Freien infolge Diebstahl oder einem Versuch dazu.

Wasser (G5)
Schäden durch Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus Leitungen, Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser ins Gebäude. Schäden durch Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Innern des Gebäudes.

Die Grundbausteine G3–G5 können mit folgendem Zusatzbaustein ergänzt werden:

- **Glasbruch (Z8)**
  Bruchschäden an Gebäude- und Mobiliarverglasungen.

Folgende Zusatzbausteine können mit den Grundbausteinen G1, G3, G4 und G5 abgeschlossen werden:

- **Warenverderb infolge Epidemie (Z9)**
  Schäden an Waren und entstandene Mehrkosten infolge Epidemie.
- **Ausfall des Betriebsertrages und Lohnkosten bei Tätigkeitsverbot (Z9.1)**
  Ertragsausfall sowie Übernahme der Lohnkosten, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge Epidemie (Z9) vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.
- **Verderb von Tiefkühlgut und Sengschäden an Aussenstoren (Z10)**
  Schäden an Waren infolge technischen Versagens des Kühlaggregates oder durch unvorgesehenen Ausfall der öffentlichen Stromzufuhr sowie Sengschäden an Aussenstoren und fest montierten Sonnenschirmen.
- **Verlust und Beschädigung von EDV-Geräten und Apparaten (Z11)**
  Schäden an EDV-Geräten, elektrischen und elektronischen Geräten der Büro-, Kommunikations-, Sicherungs-, Überwachungs-, Mess- und Prüftechnik sowie Leuchtreklamen.
- **Daten-Versicherung (Z11.1)**
  Die Aufwendungen für das Wiederaufbringen von Daten auf Datenträger nach einem Verlust oder einer physischen Beschädigung des Datenträgers.
- **Mehrkosten-Versicherung (Z11.2)**
  Mehrkosten für die Weiterführung des Betriebes im bisherigen Umfang nach einem Schaden gemäss Z11.
- **Beschädigung und Zerstörung von Haushalt- und Küchenmaschinen (Z12)**
  Schäden an Haushalt und Küchenmaschinen (Objekt von mind. CHF 1000.– Neuwert) sowie Ausschankanlagen und Kälteanlagen für Kühlräume.
- **Verlust und Beschädigung von Geschäftsinventar, Ausstellungs- und Messematerial (Z13)**
  Schäden am Geschäftsinventar während des Transportes, an Ausstellungen und auf Messen während maximal 15 Tagen.

Folgende Zusatzbausteine können mit jedem beliebigen Grundbaustein abgeschlossen werden:

- **Telefonische Rechtsauskünfte (Z14)**
  Telefonische Rechtsauskünfte zu bestimmten juristischen Fragen.
- **Besucher-Assistance (Z15)**
  Kosten für Taxi-Transport eines beim Versicherungsnehmer verunfallten Besuchers oder Kunden sowie Kosten für Ersatz oder Reinigung der Effekten und Kleider.

Der vom Versicherungsnehmer zusammengestellte Versicherungsschutz und individuelle Angaben, wie z.B. die vereinbarte Versicherungssumme, sind im Versicherungsvertrag zu finden.

Zusatzbausteine	Grundbausteine G1 Betriebshaftpflicht	G2 Betriebsrechtsschutz	G3 Feuer/Elementarereignisse	G4 Einbruchdiebstahl/Beraubung	G5 Wasser
Z1 Be- und Entladeschäden	■				
Z2 Reserve für Geschäftsinventar			■	■	■
Z3 Ausfall des Betriebsertrages/Mehrkosten			■	■	■
Z3.1 Rückwirkungsschäden			▒	▒	▒
Z4 Besondere Sachen und Kosten			■	■	■
Z5 Geldwerte			■	■	
Z6 Erweiterte Deckung			■		
Z7 Aufbrechen von Schaukästen und Automaten im Freien				■	
Z8 Glasbruch			■	■	■
Z9 Warenverderb infolge Epidemie			■	■	■
Z9.1 Ausfall Betriebsertrag und Tätigkeitsverbot			▒	▒	▒
Z10 Verderb von Tiefkühlgut und Sengschäden an Aussenstoren			■	■	■
Z11 Verlust und Beschädigung von EDV-Geräten und Apparaten	■		■	■	■
Z11.1 Datenversicherung	▒		▒	▒	▒
Z11.2 Mehrkostenversicherung	▒		▒	▒	▒
Z12 Beschädigung und Zerstörung von Haushalt- und Küchenmaschinen	■		▒	▒	▒
Z13 Verlust und Beschädigung von Geschäftsinventar, Ausstellungs- und Messematerial	■		■	■	■
Z14 Telefonische Rechtsauskünfte	■	■	■	■	■
Z15 Besucher-Assistance	■	■	■	■	■

3. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten oder verursacht werden.

Der geografische Geltungsbereich ist von der Wahl des Versicherungsschutzes abhängig. Auf welche Standorte und Länder sich dieser erstreckt ist den VB und dem Versicherungsvertrag zu entnehmen.

Für Elementarschäden sowie für Schäden infolge inneren Unruhen und böswilligen Beschädigungen ist die Haftung auch bei Vereinbarung einer Aussenversicherung auf die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein und die Enklaven Büsingen und Campione beschränkt.

4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

5. Dauer des Versicherungsschutzes

Ist die Versicherung auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.

6. Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Halb- und vierteljährliche Zahlung kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet die Basler dem Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn

- der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigt
- der Versicherungsvertrag wegen eines von der Basler entschädigten Totalschadens dahinfällt.

Im Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer je nach Vereinbarung einen Teil des Schaden selbst (Selbstbehalt).

7. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer schriftlichen Mahnung nicht bezahlt, setzt die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht der Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhält der Versicherungsnehmer rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, die Basler fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

8. Weitere dem Versicherungsnehmer obliegende Pflichten

Die dem Versicherungsnehmer gestellten Antragsfragen müssen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantwortet werden (vorvertragliche Anzeigepflicht). Ändern sich während der Laufzeit des Versicherungsvertrages die im Antrag erhobenen und im Versicherungsvertrag festgehaltenen, für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen (Gefahrerhöhung), ist dies der Basler anzuzeigen.

Tritt ein Schadenfall ein, muss dieser umgehend der Basler gemeldet werden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung der versicherten Sache zu sorgen und durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadenminderungspflicht). Ebenso sind Veränderungen an den beschädigten Sachen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder dessen Höhe zu erschweren oder zu vereiteln (Veränderungsverbot). Der Basler ist jede Auskunft über den Schaden zu geben und es sind ihr die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht). Für die Schadenshöhe ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig (Quittungen, Belege).

Bei Diebstahl/Vandalismus ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen und der Versicherungsnehmer muss die Basler informieren, wenn die gestohlene Sache wieder beigebracht wird oder wenn er darüber Nachricht erhalten hat.

Der Schaden wird entweder durch die Vertragsparteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.

Die Verhandlungen mit dem Geschädigten werden von der Basler als Vertreterin der Versicherten geführt. Erachtet die Basler den Beizug eines Anwaltes für angebracht, so muss ihr der Versicherungsnehmer die dazu nötige Vollmacht erteilen.

Werden die oben erwähnten Pflichten schuldhaft verletzt, kann die Basler den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadenseintritt oder -umfang, kann die Basler ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

9. Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erhält der Versicherungsnehmer die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote) verursacht, kann die Basler ihre Leistung kürzen.

10. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenszeitpunkt
beide Vertragsparteien	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Schadenfall, in welchem durch die Basler Leistung erbracht wurde	**Versicherer:** spätestens bei Auszahlung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer
		Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung	14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer
	Die versicherte Sache wechselt in ihrer Gesamtheit den Eigentümer (Handänderung, gilt nicht für juristische Personen)	**Versicherer:** 14 Tage seit Kenntnis des neuen Eigentümers	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim neuen Eigentümer
		Erwerber: 30 Tage seit Handänderung	Eigentümsübergang
Versicherungsnehmer	Prämien- und Selbstbehalterhöhung, aufgrund z.B. Tarifänderungen	vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres	Ablauf des laufenden Versicherungsjahres
	Prämienerhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrerhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämienerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung, längstens 1 Jahr ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
Versicherer	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Wesentliche Erhöhung der Gefahr	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Gefahrerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Doppel- und Mitversicherung	innert 14 Tagen nach Zugang der Anzeige	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zugang der Kündigung

In der Regel kann der von den Änderungen betroffene Teil oder aber der gesamte Versicherungsvertrag gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Erlöschensgründe	Erlöschenszeitpunkt
Vertragsdauer unter 12 Monaten	Vertragsablauf
Konkurs des Versicherungsnehmers	Konkurseröffnung

11. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten, korrekten und vor Missbräuchen geschützten Vertragsabwicklung sind Versicherungsunternehmen auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung von Daten des Versicherungsnehmers beachtet die Basler das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG), wonach die Datenbearbeitung zulässig ist, wenn das DSG oder andere Rechtsvorschriften dies erlauben oder der Versicherungsnehmer dazu eingewilligt hat.

Einwilligungsklausel: Im Hinblick auf die Datenbearbeitung beinhaltet der Versicherungsantrag eine Einwilligungsklausel, welche die Basler zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

Datenbearbeitung: Bearbeiten bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekannt geben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Die Basler bearbeitet die für Vertragsabschlüsse sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei die Angaben des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls nimmt die Basler Rücksprache mit Dritten (z.B. Vorversicherer). Schliesslich bearbeitet die Basler die Daten des Versicherungsnehmers auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für interne Marketingzwecke. Im Antrag wird der Versicherungsnehmer auf sein Recht aufmerksam gemacht, der Basler schriftlich mitteilen zu können, wenn er nicht beworben werden will.

Datenaustausch: Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Um den Versicherungsnehmern einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil der Leistungen der Basler durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und zum Teil auch im Ausland erbracht. Daher ist die Basler, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe der Daten des Versicherungsnehmers angewiesen.

Vermittler können die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Basler über den Versicherungsnehmer angelegten Daten erhalten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie die Bestimmungen des DSG zu beachten. Unabhängige Broker erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Kunden dazu ermächtigt wurden.

Auskunfts- und Berichtigungsrecht: Der Versicherungsnehmer hat nach Massgabe des DSG das Recht, von der Basler Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten diese von ihm bearbeitet. Ferner kann er die Berichtigung falscher Daten verlangen.

12. Beschwerden

Beschwerden werden unter folgender Adresse entgegengenommen:

Basler Versicherung AG
Vertrieb und Marketing
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800
Fax: +41 58 285 90 73
E-Mail: kundenservice@baloise.ch

Vertragsbedingungen

Betriebshaftpflicht (G1)

Grundbaustein

Versicherungsschutz

BH1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebes aus dem
- Anlagerisiko
- Produktrisiko
- Betriebsrisiko

wegen
- Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden)
- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden). Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden

  Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren, wobei die Entschädigung jedoch gemäss den hierfür vorgesehenen rechtlichen Grundlagen erfolgt

BH2

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf
- Entschädigung begründeter Ansprüche
- Abwehr unbegründeter Ansprüche

BH3

Die vertraglichen Leistungen beinhalten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auch
- Expertisekosten
- Anwaltskosten
- Gerichtskosten
- Schadenzinsen

Die Gesamtheit aller versicherten Schäden und Kosten mit gleicher Ursache (z.B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf den gleichen Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf den gleichen Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf die gleiche Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich

Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintrittes gemäss den Bestimmungen unter Allgemeines A7, Absatz 2 Gültigkeit hatten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich insbesondere auf

BH10

Anlagerisiko

Die Haftpflicht aus Eigentum (nicht jedoch Stockwerkeigentum) oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen

z.B. stürzt ein Kunde wegen einem Mangel an der Treppe zu Boden und verletzt sich dabei. Wir bezahlen den entstandenen Schaden des geschädigten Kunden

BH11

Produktrisiko

Die Haftpflicht für Schäden aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Produkten

z.B. muss sich infolge eines verdorbenen Tiramisu ein Gast in ärztliche Behandlung begeben

BH12

Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung

Die Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, sofern diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert. Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen sowie ein vom Gesetzgeber als Umweltschaden bezeichneter Sachverhalt

BH13

Bauherrenrisiko

Die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 250 000.– für Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten

Führt jedoch ein Versicherter diese Arbeiten ganz oder teilweise selbst aus, hat er Pläne dafür erstellt oder übt er die Bauleitung oder Bauführung aus, so sind solche Ansprüche auch dann versichert, wenn die Bausumme CHF 250 000.– übersteigt, soweit der Schaden durch eine dieser Tätigkeiten schuldhaft verursacht wird

z.B. werden infolge mangelhafter Vermessung beim Aushub Erdmassen verschoben, wodurch es zu Rissen am Nachbarsgebäude kommt

BH14

Motorfahrzeuge und Fahrräder
- Die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen ohne Halterversicherung, soweit diese zu behördlich genehmigten und gesetzlich zulässigen Fahrten verwendet werden (z.B. Gabelstapler)

  Versichert ist auch die Haftpflicht aus dem Gebrauch von immatrikulierten Motorfahrzeugen zu Arbeitsverrichtungen (z.B. Benützung einer Hebevorrichtung), für die nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung keine Versicherungspflicht besteht und soweit der Schaden nicht durch eine Motorfahrzeughaftpflichtversicherung gedeckt ist

- Die Haftpflicht als Benützer von Fahrrädern und Mofas, soweit der Schaden nicht durch eine gesetzliche Haftpflichtversicherung gedeckt ist oder gedeckt sein müsste

z.B. beschädigt der Gabelstapler bei der Fahrt auf dem Betriebsareal ein Besucherfahrzeug

BH15

Eingebrachte Sachen, Garderoben, Depositen
- die Haftpflicht gemäss Art. 487–490 OR aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust der von Gästen eingebrachten bzw. eingestellten Sachen

  z.B. wird das im Keller eingestellte Mountainbike des Hotelgastes beschädigt

  Stehen den Gästen Zimmersafes oder ähnliche individuelle Behältnisse zur Verfügung, so sind darin verschlossen verwahrte Wertsachen bis zum Betrage von CHF 1000.– pro Ereignis versichert

- die Haftpflicht aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust der gegen Abgabe von Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Gegenstände, mit Ausnahme von Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten und Plänen
- die Haftpflicht aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von Sachen, die dem Versicherungsnehmer von Hotelgästen bei ihrer Abreise gegen Quittung und Depotverzeichnis zur Aufbewahrung übergeben worden sind, mit Ausnahme von Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten und Plänen
- die Haftpflicht für Schäden an von Gästen im Sinne von Art. 487 ff. OR eingebrachten Motorfahrzeugen. Die Basler verzichtet dabei auf einen Rückgriff auf die Kaskoversicherung des betreffenden Motorfahrzeuges

  z.B. manövriert der Concierge das Fahrzeug eines Hotelgastes in die Parkgarage und beschädigt dieses

  Haftet ein Versicherter für einen Schaden, den er an einem von einem Gast eingebrachten Motorfahrzeug anlässlich der Verwendung eines anderen solchen Fahrzeuges verursacht, so verzichtet die Basler auf den Rückgriff auf die Halter-Haftpflichtversicherung des schadenverursachenden Motorfahrzeuges. Die Bestimmung BH36 des Grundbausteines Betriebshaftpflicht (G1) ist insoweit aufgehoben

BH16

Tätigkeit als Reiseveranstalter

Die Haftpflicht der Versicherten aus der Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Reisen für Hotelgäste

Versichert ist ausserdem die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für Personen- und Sachschäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen der vom Versicherten verpflichteten selbständigen Leistungsträger (z.B. Berg- und Tourenführer, etc.) zurückzuführen sind; im Umfang dieser Deckung findet die Bestimmung BH36 des Grundbausteines Betriebshaftpflicht (G1) keine Anwendung, soweit von selbstständigen Leistungsträgern Motorfahrzeuge oder Schiffe eingesetzt werden, bei welchen der Versicherte weder Halter noch Eigentümer ist

BH17

Unfälle von Gästen bei fehlender Haftung

Unfallereignisse im Sinne des UVG, welche Gäste in den Räumlichkeiten oder auf dem Grundstück des versicherten Betriebes erleiden. Die Basler erbringt die Leistungen nur, wenn keine Haftung des Versicherungsnehmers bzw. einer versicherten Person besteht und der Versicherungsnehmer wünscht, dass dieser Versicherungsschutz gewährt wird

Als Gäste gelten Personen, die sich befugterweise auf dem Grundstück oder in den Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers aufhalten. Nicht versichert sind jedoch alle Personen, die sich in Ausübung einer dienstlichen Verrichtung auf dem Grundstück oder in den Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers aufhalten (Personal des Versicherungsnehmers, Handwerker, Lieferanten usw.)

z.B. stürzt ein alkoholisierter Hotelgast die Treppe hinunter und verletzt sich dabei

Im Rahmen der für Personen- und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten zusammen festgelegten Versicherungssumme werden von der Basler für Unfallschäden folgende Leistungen erbracht:

- Heilungskosten
  Versichert sind Heilungskosten für ambulante oder stationäre Behandlung (Spitalbehandlung in der privaten Abteilung). Die Kostenübernahme erfolgt im Nachgang zu den Leistungen gemäss UVG, Krankenversicherungsgesetz oder einer anderen Sozialversicherung (Zusatzversicherung). Die Versicherung erstreckt sich bis zum Höchstbetrag von CHF 5000.– pro Unfall auch auf Schäden an Sachen, die der Versicherte auf oder mit sich trägt (Kleidungsstücke etc.) soweit der Schaden im Zusammenhang mit einem versicherten Unfall steht
- Integritätskapital
  Tritt als Folge eines Unfalles innert 5 Jahren, vom Unfalltage an gerechnet, eine voraussichtlich lebenslängliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit ein, so zahlt die Basler ein Integritätskapital aus. Die Entschädigung erfolgt abgestuft nach dem Ausmass der Schädigung in Prozenten eines Höchstbetrages von CHF 200 000.–. Dabei wird das Ausmass der Schädigung nach den Grundsätzen des UVG bemessen
- Todesfallkapital
  Stirbt der Verunfallte innert 5 Jahren, vom Unfalltage an gerechnet, an den Folgen des Unfalles, so zahlt die Basler den gesetzlichen Erben ein Todesfallkapital von CHF 10 000.– aus. Die Zahlung des Todesfallkapitals entfällt, wenn für den gleichen Unfall bereits ein Integritätskapital ausbezahlt wurde

Die Versicherungsleistungen werden anteilsmässig gekürzt, wenn die Gesundheitsbeeinträchtigung nur teilweise die Folge eines Unfalles ist

BH18

Schlossänderungskosten

Die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und von den dazugehörenden Schlüsseln/Badges bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln oder Badges zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, in welchen die versicherten Personen Arbeiten auszuführen haben

BH19

Schäden an Telekommunikationsanlagen

Die Haftpflicht für Schäden an gemieteten oder geleasten stationären Telekommunikationsanlagen wie Systemapparaten, Telefaxgeräten, Bildtelefonen, Videokonferenzanlagen, Anrufbeantwortern, an unmittelbar zu diesen Apparaten und Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen)

BH20

Schadenverhütungs- und Schadenminderungskosten

Die Kosten für angemessene und sofortige Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Personen- oder Sachschadens infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses (Schadenverhütungskosten) sowie zur Minderung eines bereits eingetretenen versicherten Personen- oder Sachschadens (Schadenminderungskosten)

z.B. Evakuierung gefährdeter Kunden wegen Explosionsgefahr einer Gasleitung

BH21

Versicherte Personen

Versichert ist die Haftpflicht
→ des Versicherungsnehmers sowie dessen Vertreters
→ der Arbeitnehmer und Hilfspersonen des Versicherungsnehmers aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb

Mitversichert ist auch die Haftpflicht Dritter in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Grundstücken, an denen sie dem Versicherungsnehmer ein Baurecht gewährt haben

Kein Versicherungsschutz besteht für

BH30

Eigenschäden

Ansprüche
→ des Versicherungsnehmers
→ aus Schäden, die die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z.B. Versorgerschaden)
→ von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben

BH31

Verbrechen und Vergehen

Die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden

z.B. Diebstahl durch Mitarbeiter beim Kunden

BH32

Haftungsübernahme

Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung

z.B. Verlängerung der Garantiefrist

BH33

Nichterfüllung der Versicherungspflicht

Ansprüche wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht

z.B. wurde die obligatorische UVG-Versicherung nicht abgeschlossen

BH34

Subunternehmer

Die Haftpflicht selbstständiger Unternehmer und Beauftragter, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Unterakkordanten

BH35

Regressansprüche

Regressansprüche Dritter gegenüber versicherten Personen ohne leitende Funktion

z.B. verursacht ein Angestellter des Versicherten schuldhaft einen Wasserschaden. Der Rückgriff des Sachversicherers auf den Schädiger ist ausgeschlossen

BH36

Fahrzeuge

Die Haftpflicht
→ als Halter und/oder aus dem Gebrauch von immatrikulierten oder in gesetzlich nicht zulässiger Weise benutzten Motor- und Wasserfahrzeugen. Vorbehalten bleibt BH14, Punkt 1, Abs. 2

z.B. verursacht ein Arbeitnehmer einen Verkehrsunfall mit dem Geschäftsauto

→ aus dem Besitz und/oder aus dem Betrieb von Luftfahrzeugen
→ aus der Herstellung bzw. Fertigmontage, dem Verkauf und der Vermietung von sowie aus Reparatur- und Servicearbeiten an Luftfahrzeugen sowie Teilen davon, welche ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Luftfahrzeugen bestimmt und für die Flugsicherheit relevant sind

BH37

Voraussehbare Schäden

Die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste

Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögensschäden in Kauf genommen wurden

BH38

Umweltschaden

Die Haftpflicht für den eigentlichen Umweltschaden (Ökoschaden)

BH39

Ansprüche im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung

→ durch Altlasten (z.B. verunreinigtes Erdreich)
→ durch betriebseigene Abfall- oder Recyclinganlagen, soweit es sich nicht um Anlagen zur kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen sowie um Abwasserbehandlungs- und Kompostieranlagen handelt
→ wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen Schadenverhütungs-, Schadenminderungs- oder Schadenbehebungsmassnahmen zur Folge haben, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig wären

z.B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern

→ die auf eine schuldhafte Missachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften zurückzuführen sind
→ die in den USA oder Kanada eintritt, einschliesslich der daraus entstehenden Schäden und Kosten, auch wenn die Schadenursache auf ein plötzlich eingetretenes, unfallmässiges und unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen ist

BH40

Abfallanlagen

Die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Abfall- oder Recyclinganlagen verursacht werden, ausgenommen Abwasserbehandlungsanlagen

z.B. verursacht Altöl einen Brand in der Deponie

BH41

Nuklearschäden

Die Haftpflicht für Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörenden Kosten

BH42

Vermögensschäden

Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen BH18 des Grundbausteines Betriebshaftpflicht (G1)

BH43

Schadenverhütungs- und Schadenminderungskosten

- aus der Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, dem Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie für Reparaturen und Änderungen daran (z. B. Sanierungskosten)
- die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten

BH44

Rückrufkosten

Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendiger Vorbereitungsmassnahmen oder an Stelle des Rückrufes oder der Rücknahme aufgewendeter Kosten anderer Massnahmen; diese gelten auch nicht als Schadenverhütungskosten

BH45

Obhutsschäden

Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung übernommen und/oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen BH15, BH18 und BH19 des Grundbausteines Betriebshaftpflicht (G1)

z.B. geht die ausgeliehene Kühlvitrine beim Gebrauch kaputt

BH46

Eingebrachte Sachen, Garderoben, Depositen

- Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von Kostbarkeiten, Geldbeträgen oder Wertpapieren, deren Aufbewahrung der Versicherungsnehmer abgelehnt hat
- Schäden verursacht durch Ungeziefer

BH47

Tätigkeit als Reiseveranstalter

Die Haftpflicht als Halter oder aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen jeder Art

BH48

Unfälle von Gästen bei fehlender Haftung

Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben

BH49

Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden

Die Haftpflicht für Schäden an Sachen, die ein Versicherter bearbeitet hat oder an denen er eine Tätigkeit ausgeführt hat oder hätte ausführen sollen

Erstreckt sich eine Tätigkeit nur auf Teile unbeweglicher Sachen, bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen

Vorbehalten bleibt die Bestimmung BH15 des Grundbausteines Betriebshaftpflicht (G1)

z.B. lässt der Kellner die teure Geige eines Kunden fallen

BH50

Gewährleistungsschäden

- Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, auch wenn diese ausservertraglich geltend gemacht werden

  z.B. Umtausch mangelhafter Ware

- Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von Mängeln oder Schäden an den von einem Versicherten oder in dessen Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten

BH51

Abgabe von Patenten, Lizenzen etc.

Die Haftpflicht aus der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen, Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten (nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist)

BH52

Schäden an Software und Daten

Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, sofern es sich dabei nicht um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern handelt

z.B. kommt es infolge eines Kurzschlusses zu einem Datenverlust des Laptops

BH53

Punitive damages

Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages

BH54

Besondere Substanzen und Produkte

Ansprüche im Zusammenhang mit

- Asbest
- Urea-Formaldehyde
- Silikon-Implantaten

BH55

Gentechnisch veränderte und pathogene Organismen

Die Haftpflicht für Schäden aus dem Umgang mit

- gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials
- pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften

sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände

Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für Schäden aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten

Be- und Entladeschäden (Z1)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

BE1

Die Haftpflicht für Schäden an fremden, nicht jedoch gemieteten, geliehenen oder geleasten Land- und Wasserfahrzeugen einschliesslich Aufbauten und Aufliegern sowie Containern beim Be- und Entladen bzw. Auffüllen oder Entleeren

Kein Versicherungsschutz besteht für

BH10

Schäden infolge Be- oder Entladens von Schüttgütern (mit Ausnahme von flüssigen Gütern) sowie Überfüllens oder Überladens. Als Schüttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Abfälle, Abbruch- und Aushubmaterial

Betriebsrechtsschutz (G2)

Grundbaustein

Versicherungsschutz

Die Interessenwahrnehmung bei folgenden Rechtsfällen (abschliessende Aufzählung):

BR1

Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden

BR2

Streitigkeiten betreffend Betriebsmobiliar oder Beschaffung der für die versicherte Tätigkeit benötigten Materialien

BR3

Streitigkeiten aus Eigentum oder Besitz an beweglichen, dem versicherten Betrieb dienenden Sachen

BR4

Streitigkeiten aus nachfolgend aufgeführten Verträgen:
- → Darlehensvertrag
- → Gebrauchsleihe
- → Arbeitsvertrag
- → Mietvertrag für Mobilien
- → Leasingvertrag

BR5

Streitigkeiten als Mieter oder Pächter über die vom versicherten Betrieb benutzten und im Versicherungsvertrag aufgeführten Liegenschaften und Räumlichkeiten

BR6

Streitigkeiten mit Versicherungen inkl. Pensions- und Krankenkassen

BR7

Straf- und Verwaltungsstrafverfahren

Versicherte Personen

BR8

Versichert sind
- → der Versicherungsnehmer
- → dessen Familienangehörige
- → sowie dessen Arbeitnehmer

aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb im üblichen Rahmen des im Versicherungsvertrag bezeichneten Tätigkeitsbereiches

BR9

Übernahme der Kosten für
- → den Beizug von Anwälten und Sachverständigen im Einvernehmen mit der Assista
- → Gerichts- und Verwaltungsverfahren inkl. Prozessentschädigung an die Gegenpartei
- → das Inkasso einer dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten gerichtlich zugesprochenen Forderung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung

BR10

Beratung und Bearbeitung
der versicherten Rechtsfälle durch

Assista TCS AG
Ch. de Blandonnet 4
1214 Vernier/Genf

Kein Versicherungsschutz besteht für

BR20

Streitigkeiten über Ansprüche, die an einen Versicherten abgetreten wurden oder die ein Versicherter abgetreten hat

z.B. Abtreten einer Darlehensforderung an den Versicherten von einem Kunden, der keine Rechtsschutzversicherung hat

BR21

Streitigkeiten aus Schuldübernahme, Spiel und Wette, aus Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie Beteiligungen an Unternehmen, aus Vermögensverwaltung und Börsengeschäften, Spekulations- oder Termingeschäften sowie anderen Finanz- und Anlagegeschäften

z.B. Streit aus Kauf von Aktien

BR22

Rechtsfälle im Zusammenhang mit Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrungen sowie bei aktiver Beteiligung an Raufereien und Schlägereien

z.B. Randalieren an Demonstrationen

BR23

Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatz- sowie Verantwortlichkeitsansprüchen Dritter

z.B. an den Versicherungsnehmer gerichtete Forderungen aus einem Unfall. Dafür ist die Haftpflichtversicherung zuständig

BR24

Die Interessenwahrnehmung gegenüber anderen durch diesen Vertrag versicherten Personen (dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst)

z.B. Streitigkeiten unter den Mitarbeitern des versicherten Betriebes

BR25

Die Interessenwahrnehmung als Eigentümer, Besitzer, Halter, Lenker, Entlehner, Mieter, Leasingnehmer, Käufer oder Verkäufer von Motorfahrzeugen (mit Ausnahme von Motorfahrrädern) oder von Luft- und Wasserfahrzeugen, die immatrikuliert werden müssen

z.B. Geschwindigkeitsüberschreitung mit dem Firmenfahrzeug

BR26

Streitigkeiten aus Verträgen im Zusammenhang mit
- Erwerb, Veräusserung, Belehnung und Verpfändung von Gebäuden, baulichen Anlagen und Grundstücken
- Erstellung, Abbruch oder Umbau von Gebäuden, baulichen Anlagen und Grundstücken, sofern für diese Arbeiten eine Baubewilligung erforderlich ist
- einem Baurecht an Grundstücken
- Stockwerkeigentum

z.B. Streit aus dem Kauf einer Geschäftsliegenschaft

BR27

Streitigkeiten mit dem Verkäufer, Lieferanten, Produzenten, Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber oder Unternehmer im Zusammenhang mit Softwareproblemen

z.B. Streit aus der Installation einer neuen Software

BR28

Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, wenn der Versicherte wegen eines Vorsatzdeliktes verurteilt wird. Beim Vorwurf eines Vorsatzdeliktes werden solange keine Leistungen erbracht, bis ein rechtskräftiges Urteil vorliegt oder das Verfahren eingestellt wird. Bei Einstellung des Verfahrens, Freispruch oder Bestrafung wegen eines Fahrlässigkeitsdeliktes werden nachträglich die versicherten Leistungen erbracht

z.B. angeblicher Diebstahl eines Wertgegenstandes durch einen Mitarbeiter

BR29

Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit gesellschafts- und vereinsrechtlichen Verhältnissen (inklusive einfacher Gesellschaft) sowie Verantwortlichkeitsansprüchen gegen Gesellschafts- oder Vereinsorgane

z.B. Streit aus Verwaltungsratstätigkeiten

BR30

Die Interessenwahrnehmung im Bereich des Immaterialgüterrechts (wie Patent- und Urheberrecht, Muster- und Modellrecht sowie Markenrecht usw.), des Wettbewerbs- und Kartellrechts

z.B. Streit mit Konkurrenten über Preisvergleiche in Inseraten

BR31

Die Interessenwahrnehmung im Bereich des Steuer- und Abgaberechts, des öffentlichen Bau-, Planungs- und Enteignungsrechts, des Ausländer- (Fremdenpolizei) sowie des Gewerbepolizeirechts

z.B. Verfahren wegen Beschäftigung von Ausländern ohne Arbeitsbewilligung

BR32

Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem blossen Inkasso unbestrittener Forderungen

z.B. Mahnung eines zahlungsunwilligen Schuldners

BR33

Die Interessenwahrnehmung gegenüber der Assista Rechtsschutzversicherungsgesellschaft, deren Mitarbeiter sowie gegenüber beigezogenen Rechtsanwälten und Sachverständigen

z.B. Streit mit der Assista

Geschäftsinventar (G3–G5)

Grundbausteine

Versicherungsschutz

Alle dem Betrieb dienenden beweglichen Sachen:

GI1

Waren

wie zum Beispiel
- selbst hergestellte Waren (Waren in Fabrikation und Fertigfabrikate)
- eingekaufte Waren (Rohmaterial, Halb- und Fertigfabrikate)
- Naturerzeugnisse nach ihrer Gewinnung bzw. Ernte
- Betriebsmaterial wie Farbstoffe, Chemikalien, Schmier- und Reinigungsmittel, Brennstoffe, Drucksachen, Pack- und Büromaterial
- noch nicht verwendetes Material für die elektronische Datenverarbeitung
- anvertraute Sachen und Kundengut

Entschädigungsgrundlage = Marktpreis

GI2

Einrichtungen

wie zum Beispiel
- Instrumente und Werkzeuge
- Ersatzteile
- Betriebs- und Lagermobilien
- Büromobiliar und -maschinen wie Fax, Telekommunikationsanlagen
- EDV-Geräte und Apparate
- Haushalt- und Küchenmaschinen
- Ausstellungs- und Messematerialien
- Betriebsmotorfahrzeuge ohne Kontrollschilder wie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Hubstapler sowie Motorfahrräder und Fahrräder
- Fahrnisbauten
- anvertraute, geleaste oder gemietete Gegenstände
- bauliche Einrichtungen, soweit sie nicht mit dem Gebäude zu versichern sind oder versichert werden müssen

Für die Abgrenzung zwischen Einrichtungen und Gebäuden sind in Kantonen mit kantonaler Gebäudefeuerversicherung die entsprechenden kantonalen Bestimmungen massgebend, in den anderen Kantonen gelten die «Normen für die Gebäudeversicherung» der Basler

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

Sachen, die nicht mehr gebraucht werden = Zeitwert

Kein Versicherungsschutz besteht für

GI10
Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen

G11
Sachen, für die eine separate Versicherung besteht

GI12
Übrige Motorfahrzeuge und Anhänger

GI13
Wohnwagen, Mobilheime, Wasser-, Luft- und Schienenfahrzeuge, Rollmaterial

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

Marktpreis
Preis unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles für Waren gleicher Qualität und Art abzüglich Restwert beschädigter Waren

Bei eingekauften Waren entspricht der Marktpreis dem Einstandspreis einschliesslich Kosten für Fracht, Zoll, Camionnage, Ablad, Einlagerung, Qualitäts- und Quantitätskontrollen sowie Beschriftung und Registrierung. Skonti und Rabatte werden abgezogen

Bei selbsthergestellten Waren entspricht der Marktpreis dem Verkaufspreis, d.h. Herstellungskosten der Waren zuzüglich Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten sowie Gewinn; abzüglich Skonti, Rabatte und andere Vergünstigungen

Neuwert
Kosten für Neuanschaffung oder Neuherstellung unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles einschliesslich Kosten für Transport, Zoll sowie Montage und Inbetriebsetzung. Abzüglich Restwert beschädigter Sachen. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt

Zeitwert
Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Abnützung oder aus anderen Gründen. Vorhandene Reste werden zum Zeitwert berechnet. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt

Beschädigte Sachen
Reparaturkosten, höchstens jedoch der Neuwert; bei Zeitwertversicherung höchstens der Zeitwert. Für Waren die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Marktpreis

Reserve für Geschäftsinventar (Z2)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

RG1
Die Reserve gilt für Neuanschaffungen und Wertsteigerungen von Geschäftsinventar an den Versicherungsorten. Im Schadenfall werden die Versicherungssumme der Reserve und diejenige für das Geschäftsinventar zusammengezogen

Reserve = 10% der Versicherungssumme für Geschäftsinventar an den Versicherungsorten

zum Beispiel

CHF 200 000.–	Versicherungssumme für Geschäftsinventar
CHF 20 000.–	Versicherungssumme für Reserve
CHF 220 000.–	Gesamtversicherungssumme

Ausfall des Betriebsertrages/Mehrkosten (Z3)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

AB1
Schäden, die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines versicherten Feuer/Elementar-, erweiterte Deckungs-, Einbruchdiebstahl/Beraubungs- oder Wasserschadens am Geschäftsinventar oder Gebäude vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

AB2
Umsatz
Der Umsatz entspricht dem Erlös aus dem Absatz der gehandelten Waren oder produzierten Fabrikaten oder aus geleisteten Diensten

AB3
Mehrkosten und besondere Auslagen
Kosten, die infolge des gedeckten Schadens entstehen, wie zum Beispiel
- → Miete provisorischer Maschinen und Räumlichkeiten
- → Überstunden des Personals
- → zusätzliche Transportkosten
- → Werbekosten
- → Konventionalstrafen

AB4
Debitorenausstände
Einnahmenausfälle, die aus der Zerstörung, Unbrauchbarmachung oder aus dem Verlust von Fakturakopien bzw. zur Fakturierung dienenden Unterlagen entstehen

Kein Versicherungsschutz besteht für

AB10

Schäden infolge von
- Personenschäden sowie Umständen, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen
- öffentlich-rechtlichen (amtlichen) Verfügungen
- Vergrösserungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden
- Kapitalmangel, der durch das Schadenereignis verursacht wird
- Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden in Fremdbetrieben

AB11

Mehrkosten
- Kosten, die gemäss diesen Vertragsbedingungen in die Sachversicherung eingeschlossen werden können
- Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter
- Schadennachweiskosten

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

Umsatzausfall
Erwarteter Umsatz ohne Schadenereignis, abzüglich Umsatz, der während der Haftzeit erzielt wurde, abzüglich eingesparter Kosten, wie beispielsweise reduzierter Wareneinkauf

Mehrkosten und besondere Auslagen
Tatsächliche Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung respektive Wiederaufnahme des Betriebes erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind

Debitorenausstände
Einnahmen, die ohne Schadenereignis erzielt worden wären, abzüglich Einnahmen, die tatsächlich erzielt wurden

Zwischenbilanz
Die Basler kann bei einem versicherten Ertragsausfall eine Zwischenbilanz verlangen

Betriebsaufgabe
Wird der Betrieb nicht wieder aufgenommen, so werden nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten ersetzt, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Umsatz gedeckt worden wären, dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt

Rückwirkungsschäden (Z3.1)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

RW1

Schäden, die entstehen, wenn ein Fremdbetrieb in Europa (siehe Definition Allgemeines A6) von einem Feuer/Elementar-, erweiterte Deckungs-, Einbruchdiebstahl/Beraubungs- oder Wasserschaden betroffen wird und
- der Schaden gemäss vorliegenden Vertragsbedingungen versichert ist
- dadurch der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

Kein Versicherungsschutz besteht für

RW10

Rückwirkungsschäden infolge
- eines Elementarereignisses im Ausland (mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein und der Enklaven Büsingen und Campione)
- von Sachschäden an Brücken, Kanalisationen, Strassen, Wegen, Tunnels
- von Personenschäden sowie Umständen, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen
- von öffentlich-rechtlichen (amtlichen) Verfügungen
- von Vergrösserungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden
- von Kapitalmangel, der durch das Schadenereignis verursacht wird

Besondere Sachen und Kosten (Z4)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

SK1

Personaleffekten
Entschädigungsgrundlage = Neuwert

SK2

Effekten von Gästen und Besuchern
Entschädigungsgrundlage = Neuwert

SK3

Wiederherstellungskosten
Kosten für die Wiederherstellung von Modellen, Mustern, Formen, Geschäftsbüchern, Akten, Verzeichnissen, Mikrofilmen, Daten-, Ton- und Bildträgern sowie Plänen und Zeichnungen. Modelle, Muster und Formen sind speziell angefertigt und dienen der repetitiven, individuellen oder produktspezifischen Herstellung oder Prüfung von Erzeugnissen

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten, die binnen 5 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendet werden

SK4

Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Massgebend sind die Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs-/Entsorgungs- und Vernichtungskosten

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

SK5

Schlossänderungskosten

Massgebend sind die Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Badges und dergleichen oder von Schlössern an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten sowie an gemieteten Banksafes und Postfächern

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

SK6

Notmassnahmen

Massgebend sind die Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

SK7

Nachteuerung

Teuerungsbedingte Mehrkosten versicherter Sachen, d.h. die Differenz zwischen dem Ersatzwert am Schadentag und den effektiven Wiederbeschaffungskosten zum Zeitpunkt der möglichen Ersatzbeschaffung

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Mehrkosten

SK8

Fremde Motorfahrzeuge

Am Versicherungsort befindliche Motorfahrzeuge von Gästen und des Personals, sofern die Fahrzeuge durch deren Eigentümer nicht oder nur ungenügend versichert sind

Entschädigungsgrundlage = Zeitwert

Kein Versicherungsschutz besteht für

SK10

Personaleffekten und Effekten von Gästen und Besuchern

Geldwerte gemäss Definition des Zusatzbausteines Z5

SK11

Wiederherstellungskosten

Kosten für das Neuerstellen von Daten, Tönen, Bildern, Filmen und dergleichen, wenn keine Urbelege oder Kopien vorhanden sind

SK12

Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

Neuwert

Kosten für Neuanschaffung oder Neuherstellung unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles einschliesslich Kosten für Transport, Zoll sowie Montage und Inbetriebsetzung. Abzüglich Restwert beschädigter Sachen. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt

Zeitwert

Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Abnützung oder aus anderen Gründen. Vorhandene Reste werden zum Zeitwert berechnet. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt

Beschädigte Sachen

Reparaturkosten, höchstens jedoch der Neuwert; bei Zeitwertversicherung höchstens der Zeitwert. Für Waren die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Marktpreis

Geldwerte (Z5)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

GW1

Geldwerte im Eigentum des Versicherungsnehmers einschliesslich anvertrauten Geldwerten im Eigentum Dritter

- Bargeld
- ordnungsgemäss ausgefüllte und unterschriebene Checks und Kreditkartenbelege
- Wertpapiere, Sparhefte und Reisechecks
- Münzen und Medaillen
- Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren)
- ungefasste Edelsteine und Perlen
- unpersönliche Fahrkarten, Abonnemente, Flugtickets und Gutscheine
- Geldwerte von Logiergästen in Zimmersafes
- Autobahnvignetten

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Feuer/Elementarereignisse (G3)

Grundbaustein

Versicherungsschutz

FE1

Feuer

- Brand
- plötzliche und unfallmässige Einwirkung von Rauch
- Blitzschlag
- Explosion
- Implosion
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon

FE2

Elementarereignisse

- Hochwasser
- Überschwemmung
- Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft und Gebäude abdeckt)
- Hagel
- Lawine
- Schneedruck
- Felssturz
- Steinschlag
- Erdrutsch

FE3

Feuer/Elementarereignisse

Diebstahl-, Wasser- und Glasbruchschäden als Folge von Feuer- und Elementarereignisssen

Kein Versicherungsschutz besteht für

FE10

Feuer

- Sengschäden, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind
- Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurden
- Schäden durch Erhitzung, Gärung oder inneren Verderb, wie Erhitzungsschäden an Vorräten
- Bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung
- Schäden durch Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen
- Schäden durch Platzen von Pneus
- Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung
- Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen

FE11

Elementarereignisse

- Bodensenkungen
- schlechter Baugrund
- fehlerhafte bauliche Konstruktion
- mangelhafter Gebäudeunterhalt
- Unterlassung von Abwehrmassnahmen
- künstliche Erdbewegungen
- Schneerutsch von Dächern
- Grundwasser
- Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt
- Rückstau von Wasser aus der Kanalisation, ohne Rücksicht auf seine Ursache
- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm
- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben
- Sturm und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser

FE12

Feuer/Elementarereignisse

Kosten für die Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderen zur Hilfe Verpflichteten

Erweiterte Deckung (Z6)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

ED1

Innere Unruhen

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult. Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen sind mitversichert

ED2

Böswillige Beschädigung

Vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung (auch bei Streik und Aussperrung)

ED3

Flüssigkeitsschäden

Zerstörung oder Beschädigung durch plötzliches, unvorhersehbares und bestimmungswidriges Auslaufen von Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, Tanks und Behältern

ED4

Schmelzschäden

Zerstörung oder Beschädigung durch Hitze infolge plötzlichen, unvorhersehbaren und bestimmungswidrigen Entweichens von Schmelzmassen

ED5

Fahrzeuganprall

Zerstörung oder Beschädigung durch die Kollision eines Fahrzeuges

ED6

Gebäudeeinsturz

Zerstörung oder Beschädigung durch Einsturz von Gebäuden oder Gebäudeteilen

Kein Versicherungsschutz besteht für

ED10

Allgemein

- Schäden, die durch eine Feuer/Elementar-, Einbruchdiebstahl/Beraubungs-, Wasser- oder Glasbruchversicherung versichert werden können
- Schäden an Sachen, die sich auf dem Transport befinden
- Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen

ED11

Böswillige Beschädigung

- Schäden verursacht durch eigene oder fremde, im Betrieb tätige Personen, sofern nicht im Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung verursacht
- abhanden gekommene Sachen

ED12

Flüssigkeitsschäden

- Schäden durch Auslaufen von Wasser und Heizöl
- Schäden an der ausgelaufenen Flüssigkeit selbst sowie deren Verlust
- Schäden an Leitungsanlagen, Tanks und Behältern durch Verschleiss, Abnützung, Rost und Korrosion
- Schäden durch mangelhaften Unterhalt und Unterlassung von Abwehrmassnahmen
- Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Auslaufen der Flüssigkeit geführt hat

ED13

Schmelzschäden

- Schäden an den entwichenen Schmelzmassen selbst sowie deren Verlust
- Kosten für die Wiedergewinnung der entwichenen Schmelzmassen
- Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Entweichen der Schmelzmassen geführt hat

ED14

Fahrzeuganprall

- Schäden an Fahrzeugen (inkl. Ladung), die am Schadenereignis beteiligt sind
- Schäden an Gütern beim Auf- und Abladen
- Schäden, die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind

ED15

Gebäudeeinsturz

- Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt und schlechten Baugrund
- Schäden durch Objekte, die sich im Bau oder Umbau befinden

Einbruchdiebstahl/Beraubung (G4)

Grundbaustein

Versicherungsschutz

EB1

Einbruchdiebstahl

Diebstahl durch gewaltsames

- Eindringen in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes
- Aufbrechen eines Behältnisses im Innern eines Gebäudes
- Aufbrechen eines Fahrzeuges, einer Baracke oder eines Containers

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat

EB2

Beschädigung/Vandalismus

Bei Einbruchdiebstahl, Ausbruchdiebstahl, Beraubung oder einem Versuch dazu

- an Geschäftsinventar
- an Gebäuden (= Versicherungsorte)

EB3

Beraubung

- Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, seine Arbeitnehmer, Familienangehörige oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen sowie Personen, die sich zur Tatzeit an den im Versicherungsvertrag erwähnten Versicherungsorten befinden
- Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Unfall, Ohnmacht oder Tod

EB4

Ausbruchdiebstahl

Diebstahl durch gewaltsames Ausbrechen aus einem Gebäude oder einem Raum eines Gebäudes durch eingeschlossene Täter

Kein Versicherungsschutz besteht für

EB10

Schäden, verursacht durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben oder in seinem Dienste stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den Versicherungsräumen ermöglicht hat

EB11

Schäden durch einfachen Diebstahl, Verlieren oder Verlegen

EB12

Betrügerische Aneignung oder Veruntreuung

EB13

Taschen- und Trickdiebstahl

EB14

Bargeld- oder Warenbezug mittels Bancomat-, Kredit-, Postomat-, Kundenkarten und Ähnlichem, ungeachtet der Ursache ihres Abhandenkommens

EB15

Diebstahl von Geldwerten gemäss Definition des Zusatzbausteines Z5 und Kunstgegenständen aus Fahrzeugen, Baracken und Containern

EB16

Reine Vandalenschäden, das heisst Schäden am Geschäftsinventar und am Gebäude, die nicht im Zusammenhang mit einem Diebstahl oder einem Versuch dazu stehen

EB17

Diebstahl von Bijouteriewaren aus Edelmetall (ab Feingehalt 500), gefassten Edelsteinen und gefassten Perlen sowie von Armband- und Taschenuhren aller Art. Dieser Ausschluss gilt nicht für die durch den Zusatzbaustein besondere Sachen und Kosten (Z4) versicherten Effekten von Gästen und Besuchern, Bestimmung SK2

EB18

Schäden, die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses entstanden sind

Aufbrechen von Schaukästen und Automaten im Freien (Z7)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

SA1

Diebstahl durch gewaltsames Aufbrechen von Schaukästen und Automaten im Freien, innerhalb der Schweiz und Liechtenstein

SA2

Beschädigung an den versicherten Schaukästen, Automaten und deren Inhalt bei gewaltsamem Aufbrechen oder einem Versuch dazu

Kein Versicherungsschutz besteht für

SA10

- Kunstgegenstände
- Bijouteriewaren aus Edelmetall (ab Feingehalt 500), gefassten Edelsteinen und gefassten Perlen sowie Armband- und Taschenuhren aller Art
- Geldwerte, gemäss Definition des Zusatzbausteines Z5, in Schaukästen
- reine Vandalenschäden, das heisst Schäden, die nicht im Zusammenhang mit einem Diebstahl oder einem Versuch dazu stehen

Wasser (G5)

Grundbaustein

Versicherungsschutz

WA1

Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus
- flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die nur dem versicherten Betrieb oder dem Gebäude dienen, in welchem sich die versicherten Sachen befinden sowie den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten
- Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, Heizungs- und Wärmegewinnungsanlagen, Heizöltanks oder Kühleinrichtungen

WA2

Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser ins Gebäude
- aus Aussenablaufrohren
- aus Dachrinnen
- durch das Dach selbst
- durch geschlossene Fenster, Türen oder Oberlichter

WA3

Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Innern des Gebäudes

WA4

Kosten für das Auftauen und die Reparatur von Frostschäden an Wasserleitungsanlagen, die vom Versicherten als Mieter im Innern des Gebäudes installiert worden sind, und an den daran angeschlossenen Apparaten

Kein Versicherungsschutz besteht für

WA10

Schäden an den ausgelaufenen Flüssigkeiten selbst sowie deren Verlust

WA11

Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist

WA12

Schäden beim Auffüllen oder Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen und bei Revisions-/Reparaturarbeiten an Leitungsanlagen und Flüssigkeitsbehältern und an den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten

WA13

Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist

WA14

Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost

WA15

Schäden an Kälteanlagen, Wärmetauschern oder Wärmepumpenkreislaufsystemen infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme

WA16

Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, insbesondere infolge Missachtung von Baunormen (SIA-Normen)

WA17
Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen

WA18
Kosten für die Behebung der Schadenursache (ausgenommen bei Frostschäden)

WA19
Schäden, die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses entstanden sind

Glasbruch (Z8)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

GL1
Gebäudeverglasungen
Bruchschäden an
- Gebäudeverglasungen
- sanitären Einrichtungen aus Glas, Kunststoff, Keramik, Porzellan oder Stein
- Glaskeramikkochfeldern
- Küchenarbeitsflächen aus Stein
- Lichtkuppeln
- Firmenschildern, Leucht- und Neonreklamen (inkl. Leucht- und Neonröhren)
- Gläsern von Sonnenkollektoren
- Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas
- Gläsern von vom Versicherungsnehmer benützten Schaukästen und Automaten innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

GL2
Mobiliarverglasungen
Bruchschäden an
- Verglasungen von Einrichtungsgegenständen
- Tischplatten aus Stein

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

GL3
Allgemein
Mitversichert sind auch
- Glasbruchschäden bei inneren Unruhen
- Kosten für Notverglasungen
- glasähnliche Materialien, die anstelle von versichertem Glas verwendet werden

Bei damit verbundenem Glasbruch zusätzlich
- Schäden an Malereien, Schriften, Folien, geätztem und sandbestrahltem Glas
- Folgeschäden an Geschäftsinventar

Kein Versicherungsschutz besteht für

GL10
- Waren
- optische Gläser
- Glasgeschirr, Handspiegel
- Hohlgläsern (z.B. Vasen)
- Beleuchtungskörper
- Glühbirnen
- Leucht- und Neonröhren (ausgenommen von Leucht- und Neonreklamen)
- Kacheln, Wand- und Bodenplatten
- Rohrleitungen
- TV-, Bildschirmgläser und Displays aller Art
- Beschädigungen der Oberfläche von Bade- und Duschwannen (z.B. Emailschäden)

Diese Auschlüsse gelten nicht für Folgeschäden an Geschäftsinventar gemäss GL3

GL11
Beschädigungen an allen Verglasungen bei Arbeiten daran (inkl. Umrahmungen) sowie bei Installationen und Versetzungen

GL12
Schäden, die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses entstanden sind

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

Neuwert
Kosten für Neuanschaffung oder Neuherstellung unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles einschliesslich Kosten für Transport, Zoll sowie Montage und Inbetriebsetzung. Abzüglich Restwert beschädigter Sachen. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt

Beschädigte Gebäude- und Mobiliarverglasungen
Reparaturkosten, höchstens jedoch der Neuwert

Warenverderb infolge Epidemie (Z9)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

WV1

Waren

Waren, inkl. anvertrauter Waren

Entschädigungsgrundlage = Marktpreis

WV2

Kosten

Kosten für:

- Reinigung und Desinfektion des Betriebes und der Transportmittel und daraus entstehende Sachschäden an Einrichtungen, Gebäuden und Transportmitteln
- die Abfuhr, Ablagerung und Vernichtung von Waren und Einrichtungen am nächsten geeigneten Ort
- medizinische Untersuchungen (inkl. Laboruntersuchungen) und Impfungen von im Betrieb tätigen und mit ihnen in Wohngemeinschaft lebenden Personen; subsidiär zu bestehenden Krankenversicherungen

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten, für Sachschäden der Neuwert

WV3

Versicherte Ereignisse

Fälle, in denen eine zuständige Behörde oder ein nach EN45001 akkreditiertes Labor aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und um die Verbreitung von übertragbaren Krankheiten zu verhindern

- die Desinfektion oder Vernichtung von Waren in diesem Betrieb anordnet oder empfiehlt
- die Schliessung, Teilschliessung oder Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit anordnet oder empfiehlt
- den im Betrieb Beschäftigten ihre Tätigkeit untersagt

Als übertragbare Krankheiten gelten durch Erreger verursachte Krankheiten, die auf Menschen übertragbar und in der Regel meldepflichtig sind. Den übertragbaren Krankheiten gleichgestellt sind der Befall von Milben und Schwabenkäfern

Kein Versicherungsschutz besteht für

WV10

Schäden

- die durch eine Feuer/Elementar- oder Wasserversicherung (Sach- oder Ertragsausfall-Versicherung) versichert werden können
- die durch den Versicherungsnehmer oder seine Beauftragten bei Verstoss gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften entstehen
- infolge von Grippen (Influenzen) jeder Art, inkl. Vogelgrippe sowie pandemische Grippe
- infolge Prionen (Proteinaceous infectious particle)

WV11

Waren und Kosten

- Fleisch, das von der amtlichen Fleischschau als untauglich oder mit Einschränkungen als tauglich erklärt wird. Das Gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischschau unterliegen
- Waren, die bereits bei Übernahme mit übertragbaren Krankheitserregern infiziert waren
- lebende Tiere

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

Marktpreis

Preis zur Zeit des Schadenfalles für Waren gleicher Qualität abzüglich Restwert infizierter Waren. Sofern Waren wieder brauchbar gemacht werden können, die Kosten für die Wiederaufbereitung in einen verwendungsfähigen Zustand, höchstens jedoch der Marktpreis

Neuwert

Kosten für Neuanschaffung oder Neuherstellung unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles einschliesslich Kosten für Transport, Zoll sowie Montage und Inbetriebsetzung. Abzüglich Restwert beschädigter Sachen. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt

Beschädigte Sachen

Reparaturkosten, höchstens jedoch der Neuwert

Ausfall des Betriebsertrages und Lohnkosten bei Tätigkeitsverbot (Z9.1)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

BS1

Schäden, die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines versicherten Ereignisses gemäss der Bestimmung unter WV3 des Zusatzbausteines Warenverderb infolge Epidemie (Z9) vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

BS2

Umsatz

Der Umsatz entspricht dem Erlös aus dem Absatz der gehandelten Waren oder produzierten Fabrikaten oder aus geleisteten Diensten

BS3

Mehrkosten und besondere Auslagen

Kosten, die infolge des gedeckten Schadens entstehen, wie zum Beispiel

- Überstunden des Personals
- zusätzliche Transportkosten
- Werbekosten
- Konventionalstrafen

BS4

Rückwirkungsschäden

Schäden, die entstehen, wenn ein Fremdbetrieb in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein von einem versicherten Ereignis gemäss der Bestimmung unter WV3 des Zusatzbausteines Warenverderb infolge Epidemie (Z9) betroffen wird und dadurch der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

BS5

Lohnkosten bei Tätigkeitsverbot

Lohnkosten (abzüglich eingesparter Kosten) für die vom Tätigkeitsverbot betroffenen Personen. Die Leistung entfällt bei Entschädigung von Umsatzausfall und Mehrkosten

Kein Versicherungsschutz besteht für

BS10

alle gemäss der Bestimmung unter WV10 des Zusatzbausteines Warenverderb infolge Epidemie (Z9) ausgeschlossenen Schäden und Ereignisse

BS11

Schäden infolge von

- Übernahme von Waren, deren Infektion oder der Verdacht der Infektion dem Versicherungsnehmer oder seinen Beauftragten bekannt war oder bekannt sein musste
- Vergrösserungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden
- Kapitalmangel, der durch das Schadenereignis verursacht wird

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

Umsatzausfall

Erwarteter Umsatz ohne Schadenereignis, abzüglich Umsatz, der während der Haftzeit erzielt wurde, abzüglich eingesparter Kosten, wie beispielsweise reduzierter Wareneinkauf

Mehrkosten und besondere Auslagen

Tatsächliche Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung respektive Wiederaufnahme des Betriebes erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind

Zwischenbilanz

Die Basler kann bei einem versicherten Ertragsausfall eine Zwischenbilanz verlangen

Betriebsaufgabe

Wird der Betrieb nicht wieder aufgenommen, so werden nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten ersetzt, soweit sie ohne Schadenereignis durch den Umsatz gedeckt worden wären; dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt

Verderb von Tiefkühlgut und Sengschäden an Aussenstoren (Z10)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

VT1

Verderb von Tiefkühlgut (eigene und anvertraute Waren) infolge technischen Versagens des Kühlaggregates oder unvorhergesehenen Ausfalls der öffentlichen Stromzufuhr

Entschädigungsgrundlage = Marktpreis

VT2

Sengschäden an Aussenstoren und fest montierten Sonnenschirmen

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

Kein Versicherungsschutz besteht für

VT10

Kosten für die Reparatur des Kühlaggregates

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

Marktpreis

Preis zur Zeit des Schadenfalles für Waren gleicher Qualität abzüglich Restwert aufgetauter Waren

Neuwert

Kosten für Neuanschaffung oder Neuherstellung unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles einschliesslich Kosten für Transport, Zoll sowie Montage und Inbetriebsetzung. Abzüglich Restwert beschädigter Sachen. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt

Beschädigte Aussenstoren

Reparaturkosten, höchstens jedoch der Neuwert

Verlust und Beschädigung von EDV-Geräten und Apparaten (Z11)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

Folgende Sachen

VE1

- EDV-Geräte
  Geräte der elektronischen Datenverarbeitung, einschliesslich Datenträgern, Betriebssystemen und EDV-Infrastruktur

  z.B. Personal-Computer

- Apparate
  elektrische und elektronische Geräte der Büro-, Laden-, Kommunikations-, Sicherungs-, Überwachungs-, Mess-, Prüftechnik sowie Leuchtreklamen

  z.B. Fotokopierer

VE2

Aufräumungs- und Entsorgungskosten versicherter EDV-Geräte und Apparate

VE3

Versichert sind
- → Verlust durch einfachen Diebstahl
- → unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörungen als Folge von
  - > äusseren Einwirkungen

    z.B. Herunterfallen, Anprallen, Überstrom oder Überspannung
  - > inneren Ursachen

    z.B. Kurzschluss, Material- oder Fabrikationsfehler

Entschädigungsgrundlage

EDV-Geräte/Apparate bis zum Alter von 5 Jahren = Neuwert

- → EDV-Geräte/Apparate oder Teile davon, welche zum Zeitpunkt des Schadeneintritts älter als 5 Jahre sind
- → Sachen, die nicht mehr gebraucht werden

= Zeitwert

Kein Versicherungsschutz besteht für

VE10

Sachen
- → Ausschankanlagen
- → mobile Kleingeräte (z.B. elektronische Agenden, Handhelds, Pocket-PCs, Mobiltelefone, Digitalkameras, GPS, mobile Erfassungsgeräte)
- → Anlagen und Geräte der Unterhaltungselektronik wie TV-, Video-, DVD-, HiFi-Geräte, Projektoren, Lichtanlagen, Spiel- und Musikautomaten etc.
- → Waren
- → Sachen, die zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung übernommen werden
- → Daten, Programme und Lizenzgebühren
- → Softwareschutzmodule (z.B. Dongle, Steckkarte) inkl. Lizenzgebühren
- → Verbrauchsmaterial und Betriebshilfsmittel
- → Motorfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit und ohne Kontrollschilder
- → Arbeits-/Produktionsmaschinen und -anlagen

VE11

Kosten
- → für Installationen von Anwendungsprogrammen
- → für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten

VE12

Schäden
- → die durch eine Feuer/Elementar-, Einbruchdiebstahl/Beraubungs- und Wasserversicherung versichert werden können
- → durch betrügerische Aneignung oder Veruntreuung, Verlieren oder Verlegen
- → aufgrund von Veränderungen oder Verlusten von Betriebssystemen, die nicht die direkte Folge von Beschädigung oder Zerstörung des Datenträgers sind

  z.B. durch Computerviren, Löschen
- → für die der Hersteller, Verkäufer, die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma aus Gesetz oder Vertrag haftet
- → die durch betriebsbedingte Ursachen wie Alterung, Abnützung, Oxidation oder Korrosion entstehen

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

Neuwert

Neuanschaffung oder technisch gleichwertiger Ersatz zur Zeit des Schadenfalles abzüglich Restwert beschädigter Sachen. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt

Zeitwert

Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Abnützung oder aus anderen Gründen. Bei EDV-Geräten beträgt der Abzug 1% pro angefangene Monat ab 1. Inbetriebsetzung. Der minimale Zeitwert beträgt jedoch 30%. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt

Beschädigte EDV-Geräte und Apparate

Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung, bei Zeitwertentschädigung höchstens der Zeitwert

Daten-Versicherung (Z11.1)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

DT1

Aufwendungen für das Wiederaufbringen von Daten und Programmen auf Datenträger in deren Zustand unmittelbar vor dem Schaden

infolge von

DT2
- → physischer Beschädigung oder Zerstörung sowie Verlust von Datenträgern durch ein gemäss Bestimmung unter VE3 des Zusatzbausteines Verlust und Beschädigung von EDV-Geräten und Apparaten (Z11) gedecktes Ereignis, auch wenn dafür der Verkäufer, der Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma aus Gesetz oder Vertrag haftet
- → Schäden, die nachweislich durch Blitzeinwirkung entstehen

Kein Versicherungsschutz besteht für

DT10

→ Datenträger

z.B. Harddisk

→ nicht betriebsfertige oder nicht autorisierte Programme

DT11

Kosten

→ um verlorene Daten und Programme neu zu generieren

z.B. weil keine Urbelege oder Kopien vorhanden sind

→ welche jene für die Wiederherstellung von Daten und Programmen übersteigen (z.B. der eigentliche Wert der Daten)
→ für den neuerlichen Lizenzerwerb von Programmen, welche durch Softwareschutzmodule (z.B. Dongle, Steckkarte) kopiergeschützt sind
→ die entstehen, weil Daten oder Programme anlässlich eines Schadens geändert oder verbessert werden
→ für den Ersatz oder Updates von Programmen, welche systembedingt nicht mehr verwendet werden können (z.B. weil Hardware/Betriebssysteme geändert oder ersetzt werden)
→ für die Beseitigung von Fehlern in Programmen
→ für die Korrektur manuell fehlerhaft erfasster Daten

DT12

Veränderungen und Verluste von Daten und Programmen
→ ohne dass eine physische Beschädigung, Zerstörung oder ein Verlust von Daten vorliegt, z.B. durch
  > falsches Programmieren oder Datenerfassen
  > Löschen oder Wegwerfen
  > Magnetfelder
  > Stromausfall und Stromunterbruch
  > Spannungsschwankungen
  > Programme und Vorgänge, die zur Zerstörung oder Veränderung von Daten und Programmen führen

z.B. durch so genannte Computerviren, Hacker

→ die auf einen Verlust der Speicherfähigkeit und Lesbarkeit des Datenträgers (Alterung) zurückzuführen sind

DT13

Folgeschäden aus Veränderungen oder Verlusten von Daten und Programmen

DT14

Schäden, die durch eine Feuer/Elementar-, Einbruchdiebstahl/Beraubungs- und Wasserversicherung versichert werden können

DT15

alle gemäss des Zusatzbausteines Verlust und Beschädigung von EDV-Geräten und Apparaten (Z11) ausgeschlossenen Sachen, Kosten und Schäden

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

Die innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendeten Kosten für die Wiederherstellung der Daten aus Sicherungsdatenträgern, maximal die manuelle Wiedereingabe der Daten aus Urbelegen oder aus Ursprungsprogrammen

Mehrkosten-Versicherung (Z11.2)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

Mehrkosten für die Weiterführung des Betriebes im bisherigen Umfang, wenn dieser vorübergehend ganz oder teilweise unterbrochen ist

MK1

Der Unterbruch muss die Folge eines gemäss den Zusatzbausteinen Verlust und Beschädigung von EDV-Geräten und Apparaten (Z11) sowie Daten-Versicherung (Z11.1) versicherten Schadens sein an

→ EDV-Geräten
→ Apparaten
→ Datenträgern des Versicherungsnehmers

Schäden, die aus Ursachen entstehen, für welche der Verkäufer, der Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma aus Gesetz oder Vertrag haftet, sind mitversichert

Kein Versicherungsschutz besteht für

MK11

Aufwendungen für das Wiederaufbringen von Daten und Programmen

MK12

Mehrkosten, die zurückzuführen sind auf
→ Umstände, die mit dem Schaden an den EDV-Geräten, Apparaten oder den Datenträgern in keinem kausalen Zusammenhang stehen
→ öffentlich-rechtliche (amtliche) Verfügungen
→ Vergrösserungen und Neuerungen versicherter Sachen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen wurden
→ Kapitalmangel als Folge des Schadens

MK13

Mehrkosten als Folge von Schäden, die durch eine Feuer/Elementar-, Einbruchdiebstahl/Beraubungs- oder Wasserversicherung (Sach- oder Ertragsausfall-Versicherung) versichert werden können

MK14

Umsatz- und Ertragsausfälle

MK15

alle gemäss den Zusatzbausteinen Verlust und Beschädigung von EDV-Geräten und Apparaten (Z11) sowie Daten-Versicherung (Z11.1) ausgeschlossenen Sachen, Kosten und Schäden

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

Tatsächliche Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind

Dies sind z.B. Kosten für
→ das Mieten von Ersatzanlagen und notwendiger Infrastruktur
→ Überzeit
→ zusätzliches Personal

Beschädigung und Zerstörung von Haushalt- und Küchenmaschinen (Z12)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

HK1

Sachen mit einem Neuwert pro Objekt von mindestens CHF 1000.–

Sämtliche Haushalt- und Küchenmaschinen wie Kaffeemaschinen, Geschirrspüler, Backöfen, Kochherde, Waschmaschinen, Wäschetrockner etc. sowie Ausschankanlagen und Kälteanlagen für Kühlräume

HK2

Aufräumungs- und Entsorgungskosten versicherter Maschinen

HK3

Versichert sind
- → unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörungen als Folge von
  - > äusseren Einwirkungen

    z.B. Herunterfallen, Anprallen, Überstrom oder Überspannung
  - > inneren Ursache

    z.B. Kurzschluss, Material- oder Fabrikationsfehler

Kein Versicherungsschutz besteht für

HK10

Sachen
- → Haustechnische Anlagen wie Klima-, Heizungs-, Belüftungsanlagen etc.
- → Waren- und Personenlifte
- → Motorfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit und ohne Kontrollschilder
- → Verbrauchsmaterialien und Betriebsmittel wie Kälte- und Wärmeträgermedien, Filtermassen etc.

HK11

Kosten
- → für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten

HK12

Schäden
- → die durch eine Feuer/Elementar-, Einbruchdiebstahl/Beraubungs- und Wasserversicherung versichert werden können
- → an standortversicherten Maschinen, welche noch nichtbetriebsfertig aufgestellt sind
- → für die der Hersteller, Verkäufer, die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma aus Gesetz oder Vertrag haften
- → die durch betriebsbedingte Ursachen wie Alterung, Abnützung, Materialermüdung, Oxidation oder Korrosion entstehen

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

Reparaturkosten, höchstens jedoch Zeitwert

Reparaturkosten
Kosten für die Wiederherstellung in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis. Ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert wird abgezogen, z.B. bei Verlängerung der technischen Lebensdauer

Zeitwert
Neuanschaffung oder technisch gleichwertiger Ersatz zur Zeit des Schadenfalles abzüglich einer Wertverminderung durch Abnützung oder aus anderen Gründen von 10% pro Jahr ab 1. Inbetriebsetzung. Der minimale Zeitwert beträgt jedoch 20%. Der Wert allfälliger Überreste wird bei der Entschädigung berücksichtigt. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt

Verlust und Beschädigung von Geschäftsinventar, Ausstellungs- und Messematerial (Z13)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

VW1

Geschäftsinventar, Ausstellungs- und Messematerial

VW2

Aufräumungs- und Entsorgungskosten versichertem Geschäftsinventar und versicherten Ausstellungs- und Messematerials

VW3

Versichert sind
- → während des Transportes
- → in Ausstellungen und auf Messen während maximal 15 Tagen

Geschäftsinventar
- → unvorhergesehene, plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörungen durch gewaltsame äussere Einwirkungen
- → Verderb von temperaturgeführten Gütern als Folge vollständigen Aussetzens der Kühl- oder Thermoanlage
- → Verlust durch einfachen Diebstahl

Lebende Tiere und Planzen
- → Tod oder behördlich verfügte Notschlachtung von Tieren
- → Verlust von Pflanzen als Folge von:
  - > Transportmittelunfällen
  - > Vulkanausbruch, Erdbeben, Springflut
  - > Einsturz von Kunstbauten
  - > Sturz während der Ver-, Um- oder Ausladung
- → Verlust durch einfachen Diebstahl

VW4

Versicherter Transport
Als versicherter Transport gilt das Hinschaffen von Geschäftsinventar, Ausstellungs- und Messematerial zum Fahrzeug unmittelbar vor Reisebeginn, Aufladen, Reise, transportbedingte Zwischenaufenthalte bis höchstens 5 Tage pro Aufenthalt, Abladen und Wegschaffen vom Fahrzeug unmittelbar nach Ankunft

VW5

Streik und Unruhen

Beim ganzen Geschäftsinventar ist zusätzlich versichert

- Verlust und Beschädigung, unmittelbar verursacht durch aus politischen und sozialen Motiven handelnde Streikende und Ausgesperrte sowie durch Personen, die sich an Unruhen aller Art beteiligen oder verursacht durch gewalttätige oder böswillige Handlungen
- Verlust und Beschädigung des versicherten Geschäftsinventars, die im Zusammenhang mit diesen Ereignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften der öffentlichen Gewalt entstanden sind

Diese Erweiterung der Versicherung ist jedoch nicht mehr wirksam, sobald die erwähnten Ereignisse die Merkmale eines Krieges, kriegsähnlicher Ereignisse (z.B. Besetzung von fremden Gebieten, Grenzzwischenfälle), eines Bürgerkrieges, einer Revolution oder Rebellion sowie einer Kriegsvorbereitung oder Kriegsmassnahme annehmen
Ausgeschlossen von der Versicherung sind mittelbare Schäden, selbst dann, wenn sie auf die Vereitelung, Nichtvollendung oder Verzögerung der Reise infolge von Ereignissen gemäss Bestimmung unter VW5, Streik und Unruhen, 1. und 2. Absatz, zurückzuführen sind

Kein Versicherungsschutz besteht für

VW10

Sachen

- Bargeld
- Wertpapiere, Sparhefte, Kreditkartenbelege und Checks
- Münzen und Medaillen
- Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren)
- ungefasste Edelsteine und Perlen
- unpersönliche Fahrkarten, Abonnemente, Flugtickets und Gutscheine
- Transportverpackungen
- Bijouteriewaren aus Edelmetall (ab Feingehalt 500), gefasste Edelsteine und Perlen sowie Armband- und Taschenuhren aller Art

VW11

Schäden

- die im Sinne von Feuer/Elementar- (G3), Einbruchdiebstahl/Beraubungs- (G4), Wasserversicherung (G5) versichert werden können
- infolge von Beschlagnahmung, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung oder Behörde
- infolge von ungeeigneter, ungenügender oder unsachgemässer Verpackung oder Ladungssicherung
- welche die Waren nicht unmittelbar betreffen (wie Verzögerung in der Beförderung, Zinsverlust, Nutzungsverlust etc.)
- infolge Temperatureinflüssen bei Transporten ohne mechanische Kühl- oder Thermoanlage

VW12

Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

Für Waren der Marktpreis
Preis zur Zeit des Schadenfalles für Waren gleicher Qualität abzüglich Restwert beschädigter Waren

Für Ausstellungs- und Messematerial der Neuwert
Neuanschaffung oder technisch gleichwertiger Ersatz zur Zeit des Schadenfalles abzüglich Restwert beschädigter Sachen. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt

Beschädigtes Geschäftsinventar, Ausstellungs- und Messematerial
Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung

Telefonische Rechtsauskünfte (Z14)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

TR1

Telefonische Auskünfte an den Versicherungsnehmer zu Rechtsfragen nach schweizerischem Recht über Belange, die aus den Tätigkeiten des versicherten Betriebes resultieren

Gratisnummer 00800 24 800 800

TR2

Pro Versicherungsjahr beschränkt sich diese Dienstleistung auf maximal vier Anrufe, gesamthaft 2 Stunden Auskunftszeit

TR3

Die Rechtsauskunft erfolgt von Montag bis Freitag während der Büroöffnungszeiten zwischen 8 und 18 Uhr durch die

Assista TCS AG
Ch. de Blandonnet 4
1214 Vernier/Genf

Kein Versicherungsschutz besteht für

TR11

allfällige externe Kosten, Gebühren oder sonstige Kosten aus weiterführenden Rechtsfallbehandlungen

z.B. Notariatskosten in Zusammenhang mit Liegenschaften

Besucher-Assistance (Z15)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

Verunfallt ein Besucher oder Kunde

BA1

vergütet die Basler dem Versicherungsnehmer die Kosten für
- den Taxi-Transport des Verunfallten, bis zum nächsten Arzt, in das nächstgelegene Spital oder nach Hause
- den Ersatz (Neuwert) von beschädigten und die Reinigung von verschmutzten Kleidungsstücken und Sachen, die der Besucher oder Kunde an oder mit sich trägt

BA2

organisiert und bezahlt die Basler auf Wunsch des Versicherungsnehmers und in seinem Namen einen Blumenstrauss, der dem Verunfallten zugestellt wird

BA3

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung von aussen auf den Besucher oder Kunden

Besucher und Kunden

BA4

Als Besucher und Kunden des Versicherungsnehmers gelten Personen
- die sich befugterweise in dessen Betrieb oder dem dazugehörenden Areal aufhalten
- die sich ausserhalb des versicherten Betriebes auf Baustellen, bei Lieferanten und Referenzkunden aufhalten, solange sie in Begleitung des Versicherungsnehmers, seiner Vertreter und Mitarbeiter sind

BA5

Voraussetzung für diese Leistungen ist der Anruf des Versicherungsnehmers auf die

Gratisnummer 00800 24 800 800

BA6

Entschädigung
- Für die Rückerstattung der Auslagen des Versicherungsnehmers sind der Basler die entsprechenden Quittungen und Belege zuzustellen
- Die Rechnung für den Blumenstrauss wird von der Basler direkt beglichen

Kein Versicherungsschutz besteht für

BA10

Leistungen bei Unfällen von
- Handwerkern
- Lieferanten
- Akkordanten

in der Ausübung einer dienstlichen Verrichtung für den versicherten Betrieb

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

Neuwert
Kosten für Neuanschaffung oder technisch gleichwertiger Ersatz unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt

Allgemeines

Katastrophenereignisse

A1

Sofern nicht anders vereinbart, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden aus
- kriegerischen Ereignissen
- Neutralitätsverletzungen
- Revolution
- Rebellion
- Aufständen
- inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen bei Zusammenrottung, Krawall oder Tumulten) und den dagegen ergriffenen Massnahmen
- Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden)
- vulkanischen Eruptionen
- Veränderungen der Atomkernstruktur, ohne Rücksicht auf ihre Ursache
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf ihre Ursache

Örtlicher Geltungsbereich

A2

Betriebshaftpflicht
Die Versicherung ist gültig für Schäden, die in der ganzen Welt eintreten. Als Schäden in diesem Sinne gelten auch Schadenverhütungskosten sowie allfällig weitere versicherte Kosten

Der Versicherungsschutz gilt in Bezug auf die USA und Kanada jedoch nur für Schäden, die verursacht werden durch
- Produkte, die ohne Wissen der Versicherten nach den USA oder Kanada gelangt sind. Produkte in diesem Sinne sind Sachen jeder Art, die von den Versicherten gewonnen, hergestellt, verarbeitet, montiert und/oder gehandelt werden
- einen Versicherten anlässlich dienstlicher Verrichtungen (ausgenommen Montage-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten) während Reisen und Aufenthalten zu Geschäftszwecken
- Sachen, die nachweislich zu einer Mustersendung des Versicherungsnehmers nach den USA bzw. Kanada gehört haben

A3

Betriebsrechtsschutz
Die Versicherung gilt für Rechtsfälle, für welche sich der Gerichtsstand in Europa (siehe nachfolgende Definition) befindet und für die das dortige Recht anwendbar ist

A4

Besucher-Assistance

Die Versicherung gilt an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten und ausserhalb an beliebigen Orten in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in Büsingen und Campione

A5

Übrige Versicherungsbausteine

Die Versicherung gilt an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten (bei Glasbruch an Gebäudeverglasungen ausschliesslich für geschäftlich genutzte Räume) und je nach vertraglicher Vereinbarung an beliebigen Orten

- in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in Büsingen und Campione oder
- in Europa (siehe nachfolgende Definition)

Für Elementarschäden sowie für Schäden infolge inneren Unruhen und böswilligen Beschädigungen ist die Haftung auch bei Vereinbarung einer Aussenversicherung auf die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein und die Enklaven Büsingen und Campione beschränkt

A6

Definition Europa

Zum Geltungsbereich Europa zählen

- alle EU-Staaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern)
- sowie Andorra, das Fürstentum Liechtenstein, Island, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz und Türkei

A7

Betriebshaftpflicht

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten

Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt

Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss der Bestimmung unter BH3, Abs. 2 des Grundbausteines Betriebshaftpflicht (G1) gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss vorstehendem Absatz eingetreten ist

Ereignisse, die Schadenverhütungskosten auslösen, gelten, wenn der Schadeneintritt verhindert werden kann, als dann eingetreten, wenn erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden unmittelbar bevorsteht. Kann der Schadeneintritt nicht verhindert werden, so gelten diese Ereignisse als mit dem Schadenfall eingetreten

Ansprüche für vor Vertragsbeginn verursachte Schäden sind mitversichert, wenn der Versicherte beweist, dass er bei Abschluss des Vertrages nach Treu und Glauben keine Kenntnis von einer haftungsbegründenden Handlung oder Unterlassung hatte. Dies gilt auch für Ansprüche aus Serienschäden gemäss BH3, Abs. 2, wenn zu einer Serie gehörende Schäden vor Vertragsbeginn verursacht worden sind

Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), so gilt der vorstehende Absatz sinngemäss

In Ergänzung der Ausschlussbestimmungen hievor sind nicht versichert Ansprüche aus

- Schäden, soweit Deckung durch eine allfällige Vorversicherung besteht. In diesen Fällen versteht sich der vorliegende Vertrag als Summen- und/oder Konditionsdifferenzdeckung. Leistungen aus einer Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug
- Schäden, die während der Vertragsdauer eingetreten sind, jedoch später als 60 Monate nach Vertragsende der Basler gemeldet werden

Für nach Vertragsende eingetretene Schäden eines Serienschadens gemäss der Bestimmung unter BH3, Abs. 2 des Grundbausteines Betriebshaftpflicht (G1) besteht während der Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende Versicherungsschutz, wenn der erste zur Serie gehörende Schaden während der Vertragsdauer eingetreten ist

A8

Betriebsrechtsschutz

Die Versicherung gilt für Rechtsfälle bzw. Krankheits- und Unfallereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten

Als Schadeneintritt gilt der Zeitpunkt, in dem ein Versicherter oder ein Dritter erstmals gegen eine Rechtspflicht verstösst oder verstossen haben soll, deren Verletzung die versicherte Interessenwahrnehmung auslöst

A9

Übrige Versicherungsbausteine

Die Versicherung gilt für Schadenfälle, die während der Vertragsdauer eintreten

Beginn und Dauer der Versicherung

A10

Die Versicherung beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum

Der Vertrag ist für die im Versicherungsvertrag genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils stillschweigend um 12 Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat

Ist der Vertrag für weniger als 12 Monate abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag

Änderung der Tarifprämie, Selbstbehalte und Entschädigungsgrenze

A11

Die Basler kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien, Selbstbehalte und bei Elementarereignissen die Entschädigungsgrenzen ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt

A12

Ist der Versicherungsnehmer mit der Änderung nicht einverstanden, so kann er den davon betroffenen Teil des Vertrages oder den gesamten Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Basler eintrifft

Anzeigepflicht

A13

Verletzt der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht, so kann die Basler den Vertrag durch schriftliche Erklärung kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem die Basler von der Verletzung Kenntnis erhalten hat. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam

Kündigt die Basler den Vertrag, so erlischt ihre Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang

- durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist
- auf ein Risiko zurückzuführen ist, über das sich die Basler als Folge der Anzeigepflichtverletzung kein verlässliches Bild machen konnte

Gefahrerhöhung und -verminderung

A14

Jede Änderung einer für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist der Basler sofort schriftlich anzuzeigen. Veränderungen des Jahresumsatzes und der AHV-Jahreslohnsumme gelten dann als für die Risikobeurteilung erheblich, wenn die Differenz gegenüber der im Vertrag festgehaltenen Werte 30% erreicht

A15

Bei Gefahrerhöhungen kann die Basler binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn er mit der Prämienerhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat die Basler Anspruch auf die tarifgemäss angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages

A16

Bei Gefahrverminderung wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt

Obliegenheiten

A17

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen

A18

Bei elektronischen Datenverarbeitungsanlagen hat der Versicherungsnehmer vorgängig Massnahmen zu treffen, damit nach einem Schaden die für eine weitere Verarbeitung notwendigen Daten und Programme sofort wieder hergestellt werden können. Insbesondere sind Doppel der Daten und Programme so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen zerstört, beschädigt oder abhanden kommen können

A19

In der Wasserversicherung hat der Versicherungsnehmer insbesondere

- Wasserleitungsanlagen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten
- verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern

Solange die Räumlichkeiten, wenn auch nur vorübergehend, nicht benutzt werden, müssen die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten

A20

Betriebshaftpflicht

Werden vom Versicherungsnehmer Kostbarkeiten, Geldbeträge oder Wertpapiere zur Aufbewahrung entgegengenommen, so hat er sie in einem Kassenschrank verschlossen zu verwahren und darüber ein getrennt aufzubewahrendes Verzeichnis zu führen

Verletzung von Obliegenheiten

A21

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens beeinflusst werden, ausser der Versicherungsnehmer beweist, dass das Verhalten Eintritt, Umfang und Nachweisbarkeit des Schadens nicht beeinflusst hat

Beseitigt ein Versicherter einen gefährlichen Zustand, der zu einem Haftpflichtschaden führen könnte und dessen Beseitigung die Basler verlangt hat, nicht, so entfällt ihm gegenüber die Leistungspflicht, es sei denn, der Schaden wäre auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten

Doppel- und Mitversicherung

A22

Schliesst der Versicherungsnehmer für bereits versicherte Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch andere Versicherungen ab, hat er dies der Basler sofort anzuzeigen. Die Basler ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige den Vertrag auf 30 Tage zu kündigen

Hat sich der Versicherungsnehmer verpflichtet, einen Teil des Schadens selbst zu tragen, darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen, andernfalls wird die Entschädigung derart ermässigt, dass er den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt

Meldestelle

A23

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchberechtigten sind an die zuständige Geschäftsstelle oder den schweizerischen Sitz der Basler zu richten. Kündigungs- und Rücktrittserklärungen müssen vor Ablauf der Frist dort eintreffen

Gebühren

A24

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Basler kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter www.baloise.ch)

A25

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird

Anwendbares Recht/Gerichtstand

A26

Auf den vorliegenden Versicherungsvertrag findet, auch soweit er sich auf Versicherte mit (Wohn-) Sitz im Ausland erstreckt, ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung. Dies gilt nicht für die Beurteilung der Haftung eines Versicherten gegenüber Anspruchstellern/Geschädigten.

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag steht dem Versicherten zur Verfügung
- Basel, als schweizerischer Hauptsitz der Basler
- der schweizerische (Wohn-) Sitz des Versicherten
- am Ort der Versicherten Sachen sofern in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein

Im Schadenfall

Sofortmassnahmen

S1

Benachrichtigung

Die Basler ist im Schadenfall sofort zu benachrichtigen unter der 24h-Gratisnummer 00800 24 800 800 oder unter +41 58 285 82 24 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland

Bei Diebstahl, böswilliger Beschädigung und inneren Unruhen ist zudem:
- die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern
- nach bestem Wissen und nach Anleitung der Polizei oder der Basler alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeigneten Massnahmen zu treffen
- die Basler unverzüglich zu informieren, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn der Versicherungsnehmer darüber Nachricht erhält

Im Rechtsschutzfall ist unbedingt zuerst die Basler telefonisch zu benachrichtigen, damit sofort die geeigneten Massnahmen eingeleitet werden können

S2

Bei Transportschäden
- Im Schadenfall ist in der Schweiz die Basler, im Ausland ihr Havariekommissär gemäss Verzeichnis sofort beizuziehen
- Hat die Basler keinen Havariekommissär bestimmt, muss der «Lloyd's Agent» oder, falls ein solcher fehlt, ein von der Basler benannter Havariekommissär beigezogen werden
- Bei Post-, Eisenbahn- oder Lufttransporten ist von der Transportanstalt eine Tatbestandsaufnahme zu verlangen
- Die von der Basler oder vom Havariekommissär angeordneten Massnahmen bezüglich Schaden und Regressrechten verpflichten die Basler nicht zur Leistung
- Die Basler ist von der Entschädigungspflicht befreit, wenn der Schaden nicht in der vorgeschriebenen Weise festgestellt wird

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Rechte gegenüber Dritten sicherzustellen, welche für einen Schaden haftbar gemacht werden können

Insbesondere sind folgende Massnahmen zu treffen:
- für äusserlich erkennbare Schäden ist gegenüber dem Frachtführer ein schriftlicher Vorbehalt anzubringen, bevor die Waren in Empfang genommen werden
- für äusserlich nicht erkennbare und für vermutete Schäden sind die nötigen Vorbehalte innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Fristen rechtsgültig anzubringen

Der Frachtführer ist zur gemeinsamen Feststellung des Schadens aufzufordern

Ohne das Einverständnis der Basler darf der Versicherungsnehmer den von Dritten angebotenen Schadenersatz nicht annehmen

S3

Schadenminderung

Während und nach dem Schadenereignis ist für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen. Allfällige Anordnungen der Basler sind zu befolgen

Bei einem Betriebsunterbrechungsschaden hat der Versicherungsnehmer, insbesondere während der Haftzeit, für die Minderung des Schadens zu sorgen. Die Basler hat während dieser Zeit das Recht, alle ihr hierzu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen

S4

Veränderungsverbot
- Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens zu erschweren oder zu vereiteln, sind zu unterlassen
- Ausgenommen sind Massnahmen, die der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen

Schadenermittlung/-regulierung

Betriebshaftpflicht

S5

Die Basler führt als Vertreterin der Versicherten verbindlich die Verhandlungen mit dem Geschädigten

S6

Die Versicherten sind verpflichtet, direkt Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die Basler hierzu ihre Zustimmung gibt

S7

Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten der Basler die Führung des Zivilprozesses zu überlassen

S8

Ohne Zustimmung der Basler sind die Versicherten nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten

S9

Die Versicherten haben die Basler bei der Schadenbehandlung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen

Betriebsrechtsschutz

S10

Die Schadenregelung erfolgt durch die Rechtsdienste

Assista TCS AG
Ch. de Blandonnet 4
1214 Vernier/Genf

S11

Die Assista

- bestimmt das Vorgehen (Entscheid über den Beizug eines Anwaltes, prozessuales Vorgehen etc.)
- führt die Verhandlungen
- und ist zur Vertretung des Versicherten bevollmächtigt

S12

Schiedsverfahren

Lehnt die Assista eine Rechtsschutzmassnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, hat sie die vorgeschlagene Lösung unverzüglich schriftlich zu begründen und den Versicherten auf die Möglichkeit des Schiedsverfahrens hinzuweisen

S13

Im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und der Assista hinsichtlich der Erledigung eines gedeckten Rechtsfalles begründet die Assista unverzüglich schriftlich die von ihr vorgeschlagene Lösung und weist den Versicherten auf sein Recht hin, innert 90 Tagen das folgende Schiedsverfahren einzuleiten:
Der Versicherte und die Assista bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet auf Grund eines einmaligen Schriftenwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Schiedsrichters sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts und des interkantonalen Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar

S14

Lehnt die Assista die Leistungen für eine als aussichtslos betrachtete Massnahme ab, kann der Versicherte, direkt oder nach dem Schiedsverfahren, auf seine Kosten die ihm gut scheinenden Schritte unternehmen. Erzielt er dabei in der Hauptsache ein günstigeres Resultat als die ihm vorgeschlagene oder sich aus dem Entscheid des Schiedsrichters ergebende Lösung, so werden die entstandenen Kosten im Rahmen der versicherten Leistungen vergütet

S15

Anwaltswahl

Ist der Beizug eines Anwaltes erforderlich, kann er vom Versicherten frei gewählt werden. Ist die Assista mit dem gewählten Anwalt nicht einverstanden, hat der Versicherte das Recht, drei im betreffenden Gerichtskreis ansässige Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorzuschlagen, aus welchen die Assista den zu Beauftragenden auswählt. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden

S16

Prozess- und Parteientschädigungen

Dem Versicherten zugesprochene Entschädigungen fallen der Assista zu

S17

Aussergerichtliche und gerichtliche Vergleiche

Vergleiche, die Verpflichtungen der Assista zur Folge haben können, dürfen nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden

S18

Grobfahrlässigkeit

Die Assista verzichtet ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, ausser bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand bzw. wegen Vereitelung der Blutprobe sowie im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Betäubungsmitteln

Übrige Versicherungsbausteine

S19

Auskunftspflicht

- Der Basler (im Rechtsschutzfall der Assista) ist jede Auskunft über den Schaden sowie die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen
- Auf Verlangen ist der Basler ein unterschriebenes Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben zu erstellen

Bei einem Betriebsunterbrechungsschaden hat der Versicherungsnehmer zudem:

- der Basler die Wiederaufnahme des Vollbetriebes anzuzeigen, wenn sie in die Haftzeit fällt
- auf Verlangen der Basler bei Beginn und Ablauf der Unterbrechung oder Haftzeit eine Zwischenbilanz zu erstellen. Die Basler oder ihr Sachverständiger ist berechtigt, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken
- auf Verlangen der Basler die Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen, Statistiken, Belege und andere Daten über den Geschäftsgang des Vorjahres des Vertragsabschlusses, denjenigen des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre sowie die Sachversicherungen und die Abrechnungen über die Vergütung aus diesen Verträgen vorzulegen

S20

Beweispflicht

- Die Höhe des Schadens ist beispielsweise mittels Quittungen und Belegen nachzuweisen
- Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadeneintritts

S21

Feststellung des Schadens

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt

Sachverständigenverfahren

S22

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, die vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann wählen

S23

Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Weichen die Schätzwerte voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Schätzwerte. Die Schätzwerte, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte

S24

Schadenminderungskosten

Im Rahmen der Versicherungssumme werden auch Schadenminderungskosten gemäss Bestimmung S3 entschädigt. Übersteigen diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Basler angeordnet wurden

Kosten für die Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderen zur Hilfe Verpflichteter werden nicht entschädigt

S25

Ausfall des Betriebsertrages/Mehrkosten

Für die Versicherung des Ausfalls des Betriebsertrages, Mehrkosten sowie der Lohnkosten bei Tätigkeitsverbot wird der Schaden am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden

Leistungsbegrenzung bei Elementarschäden

S26

Es gelten die nachfolgenden Leistungsbegrenzungen wobei die Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden nicht zusammengerechnet werden:

- Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Gesellschaften aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Millionen, werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Kürzung gemäss nachstehendem Einzug
- Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Gesellschaften für ein versichertes Ereignis ermittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen

Diese Leistungsbegrenzungen gelten nicht für die Versicherung von Betriebsertrag und Mehrkosten

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind

Voraussetzung für die Deckung eines Ereignisses ist, dass der Versicherungsvertrag bei dessen Beginn in Kraft war

Vertragsauflösung im Schadenfall

S27

Kündigungstermin

Nach jedem Schadenfall, für den die Basler Leistungen zu erbringen hat, kann

- der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat,
- die Basler spätestens bei Auszahlung

den Vertrag kündigen

S28

Erlöschen des Versicherungsschutzes

- Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Basler
- Kündigt die Basler, erlischt der Versicherungsschutz 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer

Basler Versicherung AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Kundenservice (24h) 00800 24 800 800
Fax +41 58 285 90 73
kundenservice@baloise.ch

Wir machen Sie sicherer.
www.baloise.ch

140.1197 d 2.11 4m